

Anhang
des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –
Schwerin
für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – nachfolgend "Landesförderinstitut" oder "LFI" genannt – ist ein rechtlich unselbstständiger Geschäftsbereich der NORD/LB, der jedoch in seiner Aufgabenstellung selbstständig und dementsprechend betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell von der NORD/LB getrennt ist. Nach dem Treuhandvertrag stellt das LFI einen eigenen Jahresabschluss auf; das Vermögen des LFI wird als Treuhandvermögen, die Passiva werden als Treuhandverbindlichkeiten in den Jahresabschluss der NORD/LB einbezogen. Die NORD/LB ist bei den Amtsgerichten Hannover (HRA 26247), Braunschweig (HRA 10261) und Stendal (HRA 22150) registriert.

Der Jahresabschluss des Landesförderinstituts wird in freiwilliger Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Treuhandvertrags und unter Berücksichtigung institutsspezifischer Besonderheiten aufgestellt.

Das LFI tätigt keine Fremdwährungsgeschäfte. Es ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die jeweils angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in den Abschnitten Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

Aus Gründen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber dem amtlichen Formblatt die Leerpositionen ausgelassen sowie die folgenden Positionen ergänzt:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften
Negativer Zinsertrag
Sonstige betriebliche Erträge
Andere Erstattungen
Entnahme aus dem Kommunalen Aufbaufonds
Zinsaufwendungen
Durchlaufende Zinsen aus dem Treuhandgeschäft
Negativer Zinsaufwand
Sonstige betriebliche Aufwendungen
Zuführung zum Kommunalen Aufbaufonds

Die vom LFI verwalteten rechtlich unselbstständigen Sondervermögen des Landes unter der Bezeichnung „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ und „Sondervermögen Wohnraumförderung“ werden aktivisch und passivisch in gleicher Höhe ausgewiesen. Die Zugehörigkeit dieser Sondervermögen ist in den nachfolgenden Erläuterungen bei den Bilanzposten, unter denen der Ausweis erfolgt, angegeben.

Zum 1. Januar 2015 hat die NORD/LB die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für einen Teil der Pensionsverpflichtungen auf die Unterstützungskasse Norddeutsche Landesbank Girozentrale Hannover/Braunschweig e. V., Hannover, übertragen. Hiervon betroffen sind auch die Pensionszusagen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter sowie früher tätigen Ruhegehaltsempfänger, die sämtlich Angestellte der NORD/LB sind bzw. waren. Die nach dem teilweisen Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung bei der NORD/LB verbleibenden Pensionsrückstellungen für unmittelbare und mittelbare Zusagen werden weiterhin in der Bilanz der NORD/LB ausgewiesen. Die von der NORD/LB als Trägeranstalt geleisteten Zuwendungen an die Unterstützungskasse werden anteilig an das LFI weiterbelastet.

2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden wird nach den Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB vorgenommen, sofern nicht die Sondervorschriften des § 340e HGB zur Anwendung kommen, mit der Besonderheit, dass es sich im Wesentlichen um für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltetes Treuhandvermögen bzw. um Treuhandverbindlichkeiten handelt und Ausfallrisiken von den Treugebern zu tragen sind. Aus diesem Grunde werden beim LFI keine Wertberichtigungen vorgenommen.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden zum Nennwert bilanziert. Soweit bei Darlehen und anderen Forderungen Unterschiedsbeträge zwischen Nennbeträgen und Auszahlungsbeträgen bestehen, die Zinscharakter haben, werden gemäß § 340e Abs. 2 HGB Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Des Weiteren werden unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen nicht abgezinst. Die anteiligen, fälligen und rückständigen Tilgungen, Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge werden den entsprechenden Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden hinzugerechnet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die unter den Sachanlagen ausgewiesene Betriebs- und Geschäftsausstattung sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden werden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die Abgrenzung der Bearbeitungsentgelte und Verwaltungskostenbeiträge unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt entsprechend der Laufzeit der Fördermaßnahmen.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Pensionsrückstellungen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter sowie Ruhegehaltsempfänger, die sämtlich Angestellte der NORD/LB sind oder waren, werden nicht in der Bilanz des LFI, sondern in der Bilanz der NORD/LB passiviert.

Diese Pensionsverpflichtungen werden in der NORD/LB mit einem Anwartschaftsbarwertverfahren, der Projected-Unit-Credit-Methode, bewertet. Bei diesem Verfahren werden die am Stichtag laufenden Renten und der auf die bisherige Dienstzeit entfallende (so genannte erdiente) Teil der Anwartschaften bewertet. Zusätzlich berücksichtigt werden die hierauf entfallenden, künftig zu erwartenden Erhöhungen durch Gehaltssteigerungen oder Rentenanpassungen. Der Barwert der Verpflichtung (DBO) wird ermittelt, indem die erwarteten zukünftigen Versorgungsleistungen (der Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst werden. Dabei wird von der Vereinfachungsregelung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht und pauschal der Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB aus der Verlängerung des für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes maßgeblichen Bezugszeitraumes von sieben auf zehn Jahre beträgt TEUR 16 (i. Vj. TEUR 62).

Bei der Ermittlung der Pensionsverpflichtungen wurden folgende Annahmen verwendet:

	2024	2023
Rechnungszins	1,90 %	1,82%
Gehaltssteigerungen	2,00 %	2,00 %
(Netto-) Rentensteigerungen		
davon:		
- volldynamische Anpassung Gesamtversorgung	1,30 %	2,87 %
- volldynamische Anpassung Gesamtversorgung mit Höchstgrenze (VO73)	1,50 %	2,75 %
- Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI)	2,00 %	2,75%/2,87%*
- Garantieranpassung 1%	1,00 %	1,00 %
Trend Sozialversicherungsrente	3,00 %	0,50 %
Trend Beitragsbemessungsgrenze	3,00 %	0,50 %
Fluktuation	3,00 %	3,00 %

- 2,75% bei Tarifangestellten, 2,87% bei Vertragsangestellten

Die Bewertung der Pensionsverpflichtung des LFI Mecklenburg-Vorpommern erfolgte wie im Vorjahr auf Basis der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

In der Bilanz werden aus mittelbaren Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung Rückstellungen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter und Ruhegehaltsempfänger in Höhe von TEUR 35.661 nicht ausgewiesen. Die Unterdeckung ergibt sich als Differenz aus den nach dem

Anwartschaftsbarwertverfahren errechneten Wert der mittelbaren Pensionsverpflichtungen, dem anteiligen Vermögen der Unterstützungskasse der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Hannover/Braunschweig e. V., Hannover, und den bei der NORD/LB passivierten Pensionsrückstellungen für mittelbare Verpflichtungen.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen entsprechend der Reihenfolge der Ausweispositionen:

3.1 Aktiva

3.1.1 Forderungen an Kreditinstitute			
	31.12.2024		31.12.2023
	TEUR		TEUR
	160.518		141.043
a) täglich fällig	123.627		80.021
davon			
- Kommunalen Aufbaufonds	-5.329		-5.856
- Sondervermögen Wohnraumförderung	89.376		50.380
b) andere Forderungen	36.891		61.022
darunter mit einer Restlaufzeit von			
- bis 3 Monaten	22.891		35.522
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	14.000		4.000
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	0		21.500
- mehr als 5 Jahren	0		0
davon			
- Kommunalen Aufbaufonds	0		0
- Sondervermögen Wohnraumförderung	31.782		56.002

Die gesondert aufgeführte Position des Kommunalen Aufbaufonds unter täglich fällig befindet sich in einem Kompensationsverbund.

3.1.2 Forderungen an Kunden			
	31.12.2024		31.12.2023
	TEUR		TEUR
	785.504		810.649
darunter mit einer Restlaufzeit von			
- Täglich fällig	164.044		157.974
- bis 3 Monaten	14.555		22.618
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	36.715		45.920
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	165.041		160.492
- mehr als 5 Jahren	405.148		423.645
davon			
- Kommunalen Aufbaufonds	148.543		173.280
- Sondervermögen Wohnraumförderung	39.901		19.177

3.1.3 Immaterielle Anlagewerte

Es handelt sich hierbei um entgeltlich erworbene Nutzungsrechte an Software.

3.1.4 Sachanlagen

Bei Gegenständen des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten die maximal anerkannten Abschreibungen geltend gemacht; geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im der Anschaffung folgenden Jahr als Abgang gezeigt.

Das LFI bildet beim Ausweis der Betriebs- und Geschäftsausstattung keine Sammelposten. Der Ausweis erfolgt einzeln.

Anlagespiegel (in TEUR)

	Immaterielle Anlagewerte	Sachanlagen
Anschaffungskosten Stand 01.01.2024	787	2.278
Zugänge	16	276
Abgänge	0	33
Umbuchungen	0	0
Anschaffungskosten Stand 31.12.2024	803	2.521
Abschreibungen Stand 01.01.2024	774	1.840
Abschreibungen des Geschäftsjahres	9	176
Änderungen i. Zshg. m. Abgängen/Umbuchungen	0	32
Abschreibungen Stand 31.12.2024	783	1.984
Restbuchwert 31.12.2024	20	537
Restbuchwert 31.12.2023	13	437

Die Sachanlagen betreffen in voller Höhe Betriebs- und Geschäftsausstattung.

3.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten die Kostenerstattungen gegenüber dem Land mit TEUR 2.314 (Vj.: 2.272). Der Rückgang zum Vorjahr um 8.640 TEUR liegt zum Großteil darin begründet, dass es zum Bilanzstichtag keine gebuchten Leistungsabrechnungen bei den Kundendarlehen gab, die erst im neuen Jahr auf den Bankkonten gutgeschrieben worden sind.

3.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände			
	31.12.2024		31.12.2023
	TEUR		TEUR
	2.314		10.954

3.2 Passiva

3.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
	43.878	52.682
a) täglich fällig	1.200	2.557
davon		
- Kommunalen Aufbaufonds	1.200	2.557
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	42.678	50.125
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- bis 3 Monaten	1.528	3.024
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	10.485	13.725
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	25.040	18.000
- mehr als 5 Jahren	5.625	15.376
davon		
- Kommunalen Aufbaufonds	19.000	28.000

3.2.2 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
	876.484	881.368
a) täglich fällig	149.823	134.924
davon		
- Zweckgebundene Mittel	140.935	125.424
- Kommunalen Aufbaufonds	5.064	5.185
- Sondervermögen Wohnraumförderung	120.876	105.998
- Verbindlichkeiten aus Zinsen und Tilgungen	8.378	8.770
- übrige Verbindlichkeiten	510	729
- Sondervermögen Wohnraumförderung	282	502
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	726.661	746.444
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- Täglich fällig	142.026	140.992
- bis 3 Monaten	11.987	19.220
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	33.381	41.009
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	147.564	140.260
- mehr als 5 Jahren	391.703	404.963
davon		
- Zweckgebundene Mittel	726.661	746.397
- Kommunalen Aufbaufonds	117.950	131.682
- Sondervermögen Wohnraumförderung	39.901	19.177

3.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 6.275; Vorjahr: TEUR 8.312) werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (TEUR 6.127; Vorjahr: TEUR 8.194) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Form von noch nicht zugeordneten Zahlungseingängen (TEUR 107; Vorjahr: TEUR 30) ausgewiesen, die wegen des Jahreswechsels nicht den Kundenkonten zugeordnet werden konnten.

3.2.4 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2024 bestehen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Beihilfen in Höhe von TEUR 17.755 (Vorjahr: TEUR 17.591). Diese mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen werden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen wurden folgende Annahmen verwendet:

	31.12.2024	31.12.2023
Rechnungszins	1,96%	1,74%
Beihilfesatz in Euro p.a.	2.958,94	2.790,51
Steigerung Beihilfesatz	3,50%	3,50%
Fluktuation p.a.	3,00%	3,00%

Bei den unter der Bilanz ausgewiesenen Bürgschaften handelt es sich um Dauerbürgschaften im Namen und für Rechnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das LFI trägt demnach kein Risiko aus diesen Eventualverpflichtungen, so dass auch kein Rückstellungsbedarf besteht.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Aufwendungen

4.1.1 Zinsaufwendungen

Der Posten umfasst neben den an die Mittelgeber abzuführenden bzw. den entsprechenden Fördermitteln zuzuführenden Zinsrückflüssen auch die Refinanzierungsaufwendungen (TEUR 2.181; Vorjahr: TEUR 1.868)

Durchlaufende Zinsen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Aufwendungen	11.329	9.451
davon		
- aus der Abführung des Zinsaufkommens	5.469	5.638
- Zuführung zu den zweckgebundenen Mitteln der Fonds	5.860	3.813

4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei gesunkenen Zinsaufwendungen für Personalarückstellungen um TEUR 384 (TEUR -366; Vorjahr: TEUR 18) resultiert die Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus der Leistungsverrechnung mit der NORD/LB (TEUR 1.540; Vorjahr: TEUR 619). Hier sind Aufwendungen für die Projekte ABAKUS und Fitt enthalten.

4.2 Erträge

4.2.1 Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften			
	2024		2023
	TEUR		TEUR
	12.085		10.048
davon			
- Zinserträge aus verfügbaren und weitergeleiteten zweckgebundenen Mitteln	11.329		9.451

4.2.2 Sonstige betriebliche Erträge			
	2024		2023
	TEUR		TEUR
	28.471		25.010
davon			
- Erträge aus Erstattungen Land M-V	25.556		21.165
- Zinserstattungen Refinanzierungsaufwand	2.181		1.868
- Verwaltungskostenbeitrag vom Land	209		232
- Sonstige	526		1.744

Der Anstieg der Sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus Erstattungen Land M-V zurückzuführen, der u.a. aus Projektkosten für ABAKUS (1.873 TEUR) und FITT (650 TEUR) resultiert.

5. Sonstige Angaben

5.1 Bezüge des Kuratoriums und der Geschäftsleitung

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine laufenden Bezüge oder Sitzungsgelder.

Pensionsverpflichtungen bestehen für diesen Personenkreis nicht.

Die Bezüge der Geschäftsleiter werden unter Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

5.2 Honorare für Abschlussprüfer

Das Gesamthonorar des zur freiwilligen Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB beauftragten Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüferhonorar	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	TEUR	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	38	38
Andere Bestätigungsleistungen	10	10
	48	48

5.3 Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Jahresdurchschnitt waren 261 (Vorjahr: 259) Mitarbeiter, die sämtlich Angestellte der Norddeutschen Landesbank Girozentrale sind, für das Landesförderinstitut kostenwirksam tätig.

Die Mitarbeiterzahl insgesamt ergibt sich wie folgt:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Männlich	88	89
Weiblich	198	192
	286	280

5.4 Angaben nach § 285 Nr. 30a HGB

Das LFI ist Teil der Mindeststeuergruppe gemäß § 3 Abs. 1 MinStG mit der NORD/LB als oberster Gruppenträger. Der Gruppenträger schuldet die Mindeststeuer nach dem MinStG und hat den Mindeststeuer – Bericht sowie die entsprechende Steuererklärung im Inland abzugeben. Für das Geschäftsjahr ergab sich für die NORD/LB nach dem Mindeststeuergesetz und den ausländischen Mindeststeuergesetzen kein tatsächlicher Steueraufwand oder Steuerertrag.

5.5 Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kuratoriums des Landesförderinstituts

5.5.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Robert Fankhauser, Bankdirektor

Karsten Hohensee, Bankdirektor

5.5.2 Mitglieder des Kuratoriums

Vorsitzender:

Dr. Carola Voß

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Stellvertretende Vorsitzende:

Katrin Kuchmetzki

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Mitglieder:

Kati Fischer	Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Susan Toben	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Jörg Hochheim	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Cathleen Kiefert	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Eva-Maria Flick	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Hanns-Christoph Saur	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Marion Zinke	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Kristin Lüdtke	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
Katrin Appel	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Uwe Thomsen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 7. März 2025

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –

Fankhauser

Hohensee